

Ausschuß für Innere Verwaltung
54. Sitzung

07.09.1989
ei-pr

Seite

2 Aktuelle Viertelstunde

Frage der Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) betreffend
Versetzung von jungen Polizeibeamtinnen und -beamten
aus der Bereitschaftspolizei zu Kreispolizeibehörden
zum 1. Oktober 1989

Staatssekretär Riotte nimmt Stellung und beantwortet sich ergebende Fragen.

32

3 Programm zur Bekämpfung der drastisch zunehmenden
Wohnungseinbrüche

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 10/4283

Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 10/4325

Vorlage 10/2300

Im Rahmen einer Aussprache, in der Staatssekretär
Riotte auf Fragen der Abgeordneten antwortet, wird
der Bericht des Innenministers - Vorlage 10/2300 -
zur Kenntnis genommen.

35

Der Ausschuß empfiehlt sodann dem Landtag gegen
die Stimmen von CDU und F.D.P., den Antrag der
Fraktion der CDU - Drucksache 10/4283 - ein-
schließlich des Änderungsantrags der Fraktion
der F.D.P. - Drucksache 10/4325 - für erledigt
zu erklären.

Berichterstatter: Abg. Jentsch (SPD)

Nächste Sitzung: Donnerstag, 5. Oktober 1989, 13.30 Uhr

- - - - -

Ausschuß für Innere Verwaltung
54. Sitzung

07.09.1989
ei-pr

Aus der Diskussion

Der Vorsitzende begrüßt vorab den Hausherrn, Direktor des Landesvermessungsamtes Barwinski, dankt für dessen Gastfreundschaft und bittet ihn, einführende Worte an den Ausschuß zu richten.

Direktor Barwinski (Landesvermessungsamt NW) bringt die Tätigkeit der Landesvermessung auf folgende Kurzformel: "Wir dokumentieren das Heute für das Planen von morgen." Er gibt sodann zu den zur Veranschaulichung der Aufgaben der Landesvermessung im Sitzungsraum aufgestellten Bildtafeln folgende Erläuterungen.

Die erste Tafel symbolisiere, daß man heute mit Hilfe von Satellitenvermessungen alle Koordinaten mit einer sehr hohen Genauigkeit erfassen und sehr genau auf die Erdoberfläche - bis hin zum Flurstück - beziehen könne.

Bisher sei die Dokumentation überwiegend in einer analogen Form vorgenommen worden, nämlich in Form der topographischen Landeskartenwerke. Immer stärker werde verlangt, diese Informationen auch digital, z. B. auf einer Disk, zur Verfügung zu stellen, um etwa Autonavigation vorzunehmen. Das bedeute, daß Informationen über das Straßennetz im Auto mitgeführt und der Standort und das Ziel jederzeit automatisch angezeigt würden.

Automation gebe es bis hin zum Liegenschaftskataster, wofür das Landesvermessungsamt Programme zur Verfügung stelle, damit die Aufgaben in angemessener Form vollzogen werden könnten.

Weil die Aufgaben so reichhaltig seien, bediene man sich schließlich der Photogrammetrie; um über Luftbildmessungen Veränderungen der Erdoberfläche festzustellen und sie in den Karten und Nachweisen zu dokumentieren.

Das Landesvermessungsamt bemühe sich, seinen Aufgaben zeitgemäß nachzukommen, und sei stolz darauf, mit an der Spitze einer Entwicklung zu stehen. Regelmäßig seien Institutionen aus aller Welt zu Gast, um sich über moderne Landvermessung zu informieren.

Das Landesvermessungsamt gliedere sich in vier Abteilungen: Grundlagenvermessung, Topographie, Kartographie und Datenverarbeitung. Mit 473 Mitarbeitern liege das Amt sehr günstig im Vergleich zu den entsprechenden Behörden anderer Bundesländer, die bei weniger Einwohnern über bis zu 805 Mitarbeiter verfügten. Von daher deute sich an, daß der Personalbestand nicht weiter reduziert werden könne; das Landesvermessungsamt befinde sich an der Obergrenze des Leistungsvermögens, um das zu erbringen, was von ihm erwartet werde.

Ausschuß für Innere Verwaltung
54. Sitzung

07.09.1989
ei-pr

Direktor Barwinski weist abschließend darauf hin, daß er und seine Mitarbeiter im Anschluß an die Beratungen den Ausschußmitgliedern für Besichtigungen und Fragen zur Verfügung stünden.

(Beifall)

Ausschuß für Innere Verwaltung
54. Sitzung

07.09.1989
ei-pr

Zu 1: Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes
(VermKatG NW)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 10/4435

Vorlage 10/2262

Zuschriften 10/2937, 2939, 2952, 2956, 2957 und 2966

Anhörung von Sachverständigen gemäß § 32 GO

Der Vorsitzende bittet um Verständnis, daß bei der Einladung der Sachverständigen zwei Verbände - der Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und der Deutsche Verein für Vermessungswesen - zunächst vergessen worden seien; er sei dankbar, daß diese trotz der Kurzfristigkeit der Einladung heute anwesend sein könnten.

Sodann begrüßt Abg. Pohlmann alle erschienenen Sachverständigen.

Mit seinem Vorschlag, zunächst die Stellungnahmen der Sprecher der Verbände entgegenzunehmen und anschließend in eine Diskussion einzutreten, ist der Ausschuß einverstanden.

Beigeordneter Mauss (Landkreistag NW): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine Dame, meine Herren! Ich bedanke mich zunächst für die Möglichkeit, mich zu dem Regierungsentwurf äußern zu können. Wesentliche Änderungsvorschläge zum Referentenentwurf finden sich in diesem Regierungsentwurf wieder, so daß wir uns auf einige wesentliche Punkte beschränken können.

Zunächst zu § 5 Abs. 2! Nach dieser Vorschrift werden im Rahmen der Landesvermessung zur einheitlichen Führung des Liegenschaftskatasters Programmsysteme für automatisierte Verfahren erstellt, gepflegt und weiterentwickelt und Erneuerungsarbeiten unterstützt, die überörtliche Bedeutung haben oder die Leistungskraft einer Katasterbehörde übersteigen.

In der Stellungnahme zum Referentenentwurf hatten wir uns für eine Streichung dieser Bestimmung ausgesprochen, da wir hierin einen Eingriff in den Wesensgehalt einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung sehen. Dem Land ist nämlich bei diesem Rechtscharakter, d. h. einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung, die Möglichkeit gegeben, jederzeit die erforderliche Einheitlichkeit der Führung des Liegenschaftskatasters durch allgemeine oder besondere Weisungen sicherzustellen.

Sollten Sie sich hierzu nicht entschließen können, müßte unseres Erachtens die vorgesehene Bestimmung des § 5 Abs. 2 in § 8 b eingefügt werden, da sich dessen Regelung unmittelbar auf die Führung des Liegenschaftskatasters bezieht. In § 8 b ist die Art der Aufgabendurchführung im einzelnen geregelt. Hierzu müßte allerdings die derzeitige Fassung wie folgt geändert werden:

Ausschuß für Innere Verwaltung
54. Sitzung

07.09.1989
ei-pr

Im Rahmen der Landesvermessung werden die Katasterbehörden zur einheitlichen Führung des Liegenschaftskatasters durch die Bereitstellung, Pflege und Weiterentwicklung von Programmsystemen und durch Erneuerungsarbeiten, die überörtliche Bedeutung haben oder die Leistungskraft der Katasterbehörden übersteigen, unterstützt.

Diese Änderung begründen wir damit, daß von einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten bereits erhebliche finanzielle Mittel in die Entwicklung von Programmsystemen investiert worden sind, die auf die speziellen Belange der Städte und Kreise und deren kreiseangehörige Gemeinden abstellen. Aufgabe des Landes sollte es sein, diese entwickelten Programmsysteme durch integrationsfähige Programmbausteine zu unterstützen. Bei der derzeitigen Fassung des § 5 Abs. 2 ist zu befürchten, daß das Land in dieser Bestimmung eine Ermächtigung sehen könnte, ein einheitliches Programmsystem verbindlich vorzuschreiben.

Zu § 9 Abs. 7! Nach unserer Auffassung, die vom Städtetag und vom Städte- und Gemeindebund geteilt wird, hat das Land keinen Anspruch, alle Daten aus dem Liegenschaftskataster zur Verfügung gestellt zu bekommen. Sicherlich ist unbestreitbar, daß ihm die originären Daten des Liegenschaftskatasters übermittelt werden müssen. Hierzu ist aber schon aus Datenschutzgründen notwendig, die Landesaufgaben näher zu bestimmen, für die die Daten Verwendung finden sollen. So gesehen begrüßen wir, daß Umfang, Empfänger und Übermittlung im einzelnen in einer Rechtsverordnung konkretisiert werden sollen und die für die Übermittlung entstandenen Aufwendungen durch das Land zu erstatten sind.

Ich darf jetzt, wenn Sie einverstanden sind, Herrn Leitenden Stadtvermessungsdirektor Cummerwie bitten, zu § 10 Stellung zu nehmen.

Leitender Vermessungsdirektor Cummerwie (Städtetag NW): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine Dame, meine Herren! Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Klarstellung, die jetzt im Gesetz vorgesehen ist, daß die Gebäude, zukünftig wiederum als Bestandteile des Liegenschaftskatasters, im Sinne einer Katastervermessung behandelt werden sollen, wie das übrigens in allen Bundesländern geschieht und wie es bis zur OVG-Rechtsprechung Münster 1981 auch in Nordrhein-Westfalen der Fall war.

Im einzelnen wollen wir feststellen: Aus der Sicht der Städte ist es unverzichtbar, daß die Gebäude Bestandteile des Liegenschaftskatasters und nicht nur topographische Objekte in der Liegenschaftskarte sind. Aus den Aufgabenstellungen der Bauleitplanung, der Bauordnung und der Planfeststellungsverfahren, insbesondere nach den Straßen- und Wassergesetzen, ist es erforderlich, daß die Gebäude nur im Zusammenhang mit den sie umgebenden Grenzen

Ausschuß für Innere Verwaltung
54. Sitzung07.09.1989
ei-pr

gesehen werden und wie diese mit gleicher rechtlicher Qualität erfaßt und geführt werden. Nur so können planungsrechtliche Festlegungen, die auch Grundlage für erforderliche Enteignungsmaßnahmen sein können, mit der für die Grenzen geltenden rechtlichen Qualität auch auf Gebäude bezogen werden. Für den Bürger und auch für die Mandatsträger ist dabei die Inbeziehungsetzung der planungsrechtlichen Ausweisungen mit Gebäuden oft deutlicher und verständlicher als mit abstrakten Grundstücksgrenzen, die in der Örtlichkeit nicht sichtbar sind.

Aus diesen Gründen ist es unverzichtbar, von der Gebäudeeinmessung die gleiche rechtliche Qualität zu verlangen wie von der Grenzvermessung! Fremde Vermessungsstellen, die nicht dem Weisungsrecht der Katasterbehörden unterliegen und von denen keine Anforderungen an Vorbildung und Erfahrung der Einmessenden gestellt werden können, sind daher für die Gebäudeeinmessung nicht zuzulassen. Andernfalls wären die hohen Anforderungen, die an die Normenklarheit insbesondere der Bebauungspläne gestellt werden, nicht mehr zu erfüllen.

Beigeordneter Mauss (Landkreistag NW): Ich darf dann fortfahren mit § 22 Nr. 8. Die Fassung der Nr. 8 des § 22 und deren Begründung erwecken unseres Erachtens den Eindruck, als handele es sich bei den Dokumenten des Liegenschaftskatasters um Eigentum des Landes. Dem müssen wir entschieden widersprechen.

Mit der Kommunalisierung der ehemals staatlichen Sonderbehörden auf der Kreisstufe sind deren Akten in das Eigentum der übernehmenden kreisfreien Städte und Kreise übergegangen. Dies gilt sowohl für die Katasterämter als auch für die Gesundheitsämter und die Veterinärämter. Das unlängst verabschiedete Archivgesetz des Landes trennt die Aufgaben der staatlichen und kommunalen Archive deutlich voneinander ab und überläßt die Akten der Kommunen deren alleiniger Verantwortung. Hinzu kommt, daß auch alte Katasterdokumente in aller Regel weiterhin von den kommunalen Katasterbehörden für deren Aufgabenwahrnehmung benötigt werden. Dies gilt insbesondere bei der Klärung früherer Rechtsverhältnisse an Grundstücken.

Die Kreise sind jederzeit bereit, dem Land Kopien von Katasterdokumenten zu überlassen. Damit dürfte dem Interesse des Landes an diesen Unterlagen in vollem Umfange Rechnung getragen werden. Wenn überhaupt, dann kann deshalb nur die Abgabe von Kopien durch eine Rechtsverordnung geregelt werden, die im einzelnen die Art der zu kopierenden Dokumente, deren Umfang und die Kosten festzulegen hätte.

Der Städtetag meint, daß wegen der unterschiedlichen Eigentumsverhältnisse, die zum Teil streitig sind, die Beratung des Vermessungs- und Katastergesetzes nicht der richtige Ort sei, um diese schwierigen und historisch sehr komplexen Probleme ab-

Ausschuß für Innere Verwaltung
54. Sitzung

07.09.1989
ei-pr

schließend zu regeln. Er schlägt deshalb vor, in § 22 Nr. 8 nach den Worten "an die staatlichen Archive" die Worte "unter Berücksichtigung der bestehenden Eigentumsverhältnisse" einzufügen.

Dr. Schuster (Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e. V.): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine Dame und meine Herren! Wir haben einen Berufsstand, der 300 Jahre alt ist und der sich in dieser Zeit mit der Palette befaßt hat, die hier aufgeführt ist. Wir stehen derzeit in einer unerhörten Umbruchsepoche, nämlich hin zur digitalen Darstellung unserer früheren analogen Karten. Das bedeutet ganz neue Probleme, das bedeutet ein ganz neues Arbeiten. Das bedeutet auch, daß das Vermessungsgesetz überfällig ist, weil wir darin erst die Grundlage finden, mit der wir in die digitale Welt einsteigen können.

Wir haben schon mehrere Stellungnahmen zu diesem Vermessungsgesetz gefertigt, im Vorfeld gearbeitet. Sie finden auf Ihren Tischen rote Mappen, in denen unsere Stellungnahme zum heutigen Tag nachzulesen ist. Ich will nicht in aller Breite auf die einzelnen Punkte eingehen, sondern mich schwerpunktmäßig mit einzelnen Fragen etwas befassen.

Zu § 1 würden wir es gerne sehen, wenn der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur auf Dauer anders eingebunden würde, als es jetzt der Fall ist. Wir haben den Wunsch - das können Sie nachlesen -, daß Sie Abs. 2 fallenlassen und dafür § 1 Abs. 1 um die Worte

... und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nach Maßgabe ihrer Berufsordnung ...

ergänzen. Das stößt nicht auf die Gegenliebe verschiedener anderer Gruppen, z. B. des Städtetages und des Landkreistages. Deshalb haben wir das schon einmal miteinander besprochen. Wir hätten eine Ausweichformulierung, die wohl tragbar wäre, wenn man nämlich in Abs. 2 statt "Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind befugt ..." schreiben würde:

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nehmen die Aufgaben ... wahr.

Das hätte zumindest einen ganz wesentlichen Vorteil: Wenn wir in die Europadebatte einsteigen - und die kommt auf uns zu -, könnten die behördlichen und die freiberuflichen Vermessungsstellen nach § 55 des EG-Vertrages gleichberechtigt behandelt werden. Es hätte noch andere Vorteile, die ich jetzt nicht im einzelnen auführen will. Jedenfalls ist das nach wie vor in diesem Punkt unser Wunsch.

Wenn man die einzelnen Paragraphen - die Vorlage- und Unterrichtspflicht in § 2 usw. - durchgeht, legen wir an und für sich

Ausschuß für Innere Verwaltung
54. Sitzung

07.09.1989
ei-pr

aus der Summe unserer Erfahrungen landesweit etwas mehr Gewicht darauf, daß das Land mehr Befugnisse bekommt. Wir stimmen diesbezüglich dem Städtetag nicht ganz zu, der doch eine stärkere Abkapselung vornehmen will. Das würde nämlich wieder bedeuten, daß für die Ausübung unseres Berufes, der für das ganze Land zugelassen ist, noch stärkere Barrieren aufgerichtet würden, als sie bisher schon bestehen.

Aus diesem Grunde sind wir sehr daran interessiert, daß in § 5 bzw. bei der Frage der Programmsysteme der Landesvermessung eine wirkliche Kompetenz auf das Land übergeht. Wir halten es für nicht richtig, daß z. B. Entwicklungen doppelt und dreifach gefertigt werden. Ich denke an die Stadt Düsseldorf mit ihrem EZS-System parallel zu dem System aus diesem Hause. Millionen an Steuergeldern werden eingesetzt, um hinterher dann nur für Friktionen zu sorgen, bis die Schnittstellen alle angepaßt sind. Von daher wären wir schon mehr dafür, daß man den Takt vorgibt, und die richtige Stelle ist sicherlich dieses Haus.

Bei § 8 würden wir gerne folgende Ergänzung sehen:

Das Liegenschaftskataster weist die öffentlich- und privatrechtlich belasteten Teilflächen soweit wie möglich in Form von Flurstücken nach.

Das bedeutet: Wenn man ein Liegenschaftskataster hat, das Rechtsverhältnisse darstellen soll, dann ist die Beschränkung auf das, was im Grundbuch steht, zuwenig, sondern heute müssen die vielerlei öffentlich-rechtlichen Beschränkungen eigentlich durch Flurstücke dargestellt werden. Da ist ein gewisser Kompetenzstreit innerhalb der Städte, innerhalb der Behörden im Gange. Wir meinen, es müßte eher dorthin gehen, daß man das Flurstück als das beschreibende Element für diese Sache nimmt.

Bei § 9 a würden wir gerne sehen, wenn er wie folgt ergänzt würde:

Kreisangehörigen Gemeinden können sich für diese Aufgaben des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs bedienen.

Dahinter steckt eine Erfahrung, die wir in den letzten vierzig Jahren gemacht haben: daß wir durch die großen Behörden insbesondere auf der kommunalen Ebene praktisch erdrückt werden, daß dort nichts mehr herauskommt und von dort keine Aufträge mehr erteilt werden. Diese Behörden sind so groß, insbesondere auf der kommunalen Seite, und leben in sich selbst, so daß es für die Freiberufler schwierig ist, zu überleben.

Mein rechter Nachbar, Herr Ziem, ist von Stadt Düsseldorf, und das Vermessungsamt der Stadt Düsseldorf hat mehrere hundert Angestellte; der Vergabehaushalt wurde vor zwei oder drei Jahren von 400 000 DM auf 200 000 DM reduziert. Das Ergebnis ist natürlich, daß die vier Großbüros vor der Tür sich um diesen kleinen Kuchen drängen müssen. Wir meinen, die Verhältnisse stimmen nicht ganz.

Ausschuß für Innere Verwaltung
54. Sitzung

07.09.1989
ei-pr

Zu dem leidigen § 10 kann ich in der Sache eigentlich nichts Besseres sagen als der Städtetag und der Landkreistag schon gesagt haben. Dahinter verbirgt sich die Problematik, die jeder spürt, der im Vermessungswesen den Finger ein bißchen hochhält. Wir haben versucht, mit den Verbänden abv und VDV hier zu Regelungen zu kommen. Im Grunde gibt es zwei verschiedene Marschrichtungen, nach denen man das lösen kann. Die eine Marschrichtung halten wir für richtig, nämlich, zu sagen:

1. Die Gebäudeeinmessung muß wie die Vermessung von Liegenschaften behandelt werden.
2. Wer interessiert ist, Liegenschaftsvermessungen zu machen, der muß über einen spezifischen Berufszugang in den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs eintreten können.

Das war auch bis letztes Jahr, glaube ich, unsere gemeinsame Meinung. Jetzt, kurz vor zwölf, haben abv und VDV, wenn ich es richtig sehe, umgeschaltet und haben die topographische Gebäudeeinmessung begründet.

Dazu müssen wir sagen, daß es von der Sache her keinen Raum für eine fachlich und rechtlich abgestufte Gebäudeeinmessung gibt, weder von den Rechtsgrundsätzen her noch von der Frage des homogenen Umfeldes her, was wir brauchen, um das in Zukunft zu bewältigen.

Im Kern steht die Frage, wie das alles entstanden ist und wieso wir heute in dieser Situation stehen. Es ist nun einmal Geschichte: Seit dem Inkrafttreten des letzten Vermessungsgesetzes und der Ungenauigkeit, die dort in den Ausdrücken zu finden ist, ist an der Garage des Rechtsanwalts Hergenhausen ein Exempel statuiert und vorgeführt worden, daß das Gesetz einen Fehler hat. Seitdem haben viele, viele Vermessungsingenieure und auch Vermessungstechniker - viele, die aus den Büros der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure herausgekommen sind und sich selbständig gemacht haben - versucht, in den Markt der Gebäudeeinmessung oder, besser gesagt, in die vermessungstechnische Betreuung von Bauvorhaben einzudringen.

Wie heute der Stand ist, können Sie bei allen Katasterämtern erfragen; ich nehme an, die Landesregierung hat einen besseren Überblick als ich. Der Stand ist so, daß es auch nach all dieser Zeit landesweit noch nicht 5 % sind, in den meisten Katasteramtsbezirken unter 2 %, in einigen aber auch bis zu 30 %, z. B. in Borken, wo ein spezieller Fall vorliegt: Dort ist eines unserer früheren Mitglieder, das seine Zulassung entzogen bekommen hat, und seine Mitarbeiter heute tätig. Man muß also sehr genau hinschauen, wenn man das Problem richtig analysieren will.

Das Fazit ist: Es sind nicht nur Ingenieure, sondern auch Techniker, und es sind auch Behördenangehörige, darunter solche, die ein Nebenbüro über die Ehefrau machen, die sich auf diesem Sektor der Gebäudeeinmessung zu tummeln versuchen.

Ausschuß für Innere Verwaltung
54. Sitzung

07.09.1989
ei-pr

Am Markt bzw. gegenüber dem Bürger vollzieht sich das anders. Es sieht so aus - ich kann das einmal in den Overhead-Projektor legen, dann erhalten Sie einen kleinen Eindruck davon -, daß eine vermessungstechnische Baubetreuung sich aus ganz verschiedenen Leistungen zusammensetzt. Ich habe sie auch kostenmäßig aufgeführt, damit man das besser erkennen kann. Für ein normales Grundstück, Wert 50 000 DM, Fertigbauwert 200 000 DM, fallen nach der derzeitigen Kostenordnung an:

Grundstücksbildung	1 064 DM
Lageplan zum Baugesuch	1 500 DM
Gebäudeabsteckung	510 DM
Gebäudeeinmessung	510 DM
Grenzattest	90 DM

Dabei spielt also die Gebäudeeinmessung eine relativ unbedeutende Rolle. Darum geht es auch; es geht im wesentlichen um die Frage: Kannst du Katastermessungen durchführen oder nicht? - Wenn man das bejaht, bekommt man den Gesamtauftrag von jedem Bauträger; und dann versucht man, wenn man nicht teilen kann, die Teilung oder sonstige Dinge an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure zu vergeben.

Von daher kommen in einen Beruf wie dem unsrigen, der außerordentlich stark zugelegt hat, Verhältnisse hinein, besonders bei den jüngeren Leuten, die dann natürlich in Unterverhältnisse, Subunternehmerverhältnisse usw. eintauchen, die einfach ungesetzlich sind, wie sie jetzt vorhanden sind. Es bedeutet, daß aus der Situation heraus illegal Nebenstellen usw. gebildet werden, die vom Gesetz nicht vorgesehen und auch nicht richtig sind.

1960 gab es rund 150 Öffentliche bestellte Vermessungsingenieure, 1979 waren es 241, und jetzt, 1989, sind es 381. Sehen Sie sich viele junge Büros an - man muß erst einmal sagen, daß wir die überzähligen Assessoren alle aufgenommen haben. Zum zweiten haben wir heute Verhältnisse, daß junge Sozietäten - und das ist erfahrungsgemäß aus unserem Mitgliederkreis - zusammen sind, einer vorne am Band und einer hinten am Band, die unter 100 000 Mark Umsatz haben. Das ist das Ergebnis.

Ich meine, das Fazit lautet: Die Lösung, topographische Gebäudeeinmessungen einzurichten, halten wir für fachlich nicht richtig. Die Probleme, die sich aufgestaut haben, kann man eigentlich nur so lösen, wie wir es gemeinsam angedacht haben, nämlich: Man muß einen berufsspezifischen Zugang schaffen, wozu wir auch in der Lage und bereit sind; das haben wir immer gesagt. Er muß nur die Qualität dessen, was wir brauchen, einhalten. Denn zu leisten ist nicht nur die Gebäudeeinmessung - das ist nur ein kleiner Teil unserer Berufstätigkeit -, sondern es geht um die Aufgaben, die dort an der Wand aufgeführt sind.

Ausschuß für Innere Verwaltung
54. Sitzung

07.09.1989
ei-pr

Stadtvermessungsrat Ziem (Deutscher Verein für Vermessungswesen):
Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren!
Ich bin der Schriftführer des Landesvereins Nordrhein-Westfalen
im Deutschen Verein für Vermessungswesen. Ich darf unseren Vor-
sitzenden entschuldigen; er konnte die kurzfristig ausgesprochene
Einladung nicht wahrnehmen.

Zunächst darf ich den DVW kurz vorstellen. Der Deutsche Verein
für Vermessungswesen ist eine als gemeinnützig anerkannte, wirt-
schaftlich unabhängige und politisch neutrale Fachorganisation.
Er ist der Zusammenschluß der Berufsangehörigen im Vermessungs-
und Liegenschaftswesen auf Landes- und auf Bundesebene. Der DVW
ist Plattform für Meinungsbildung, für Erfahrungsaustausch und
Begegnung mit den Berufskollegen. Der Landesverein Nordrhein-
Westfalen hat zur Zeit 1 500 Mitglieder aus allen Zweigen des
Vermessungswesens.

Wir sind kurzfristig aufgefordert worden, zu dem Gesetzentwurf
Stellung zu nehmen. Wir unterstützen ihn so, wie er vorgelegt
wurde, und wir begrüßen insbesondere, daß künftig im Gesetz klar
bestimmt werden soll, daß der Grenznachweis und der Gebäude-
nachweis integraler Bestandteil des Liegenschaftskatasters
werden. Gerade ein zuverlässiger Gebäudenachweis ist für viele
Anwendungsbereiche von ausschlaggebender Bedeutung. Nur wenn
sichergestellt ist, daß alle Liegenschaften, also Grenzen und
Gebäude, nach einheitlichen Vorstellungen ausgemessen und darge-
stellt werden, kann das Liegenschaftskataster den Anforderungen
an ein Basisinformationssystem für Recht, Verwaltung und Wirt-
schaft gerecht werden.

Dies hat natürlich zur Folge, daß zur Einrichtung und Fortführung
des Liegenschaftskatasters nur solche Vermessungsergebnisse
verwendet werden, die von zur Katastervermessung befugten Stellen
erarbeitet wurden. Nur bei diesen Vermessungsstellen kann man im
Wege der Fachaufsicht auf eine einheitliche Arbeitsweise drängen.

Der DVW unterstützt weiterhin die Definition in § 8 a Abs. 2 des
Gesetzentwurfs, wodurch das Liegenschaftskataster als Basis-
informationssystem für Recht, Verwaltung und Wirtschaft definiert
wird. Es wird damit zur verbindlichen Grundlage für den Aufbau
von Landinformationssystemen für Stellen außerhalb des Vermes-
sungs- und Katasterwesens. Der DVW befürchtet nämlich, daß bei
Nichtbeachtung dieses Grundsatzes ein unwirtschaftlicher Mehr-
aufwand beim Aufbau dieser Landinformationssysteme entsteht. Dann
werden nämlich raumbezogene Datensammlungen vielfach nicht auf-
einander abgestimmt sein, die notwendige Koordination unter
diesen Datensammlungen wird fehlen, und die erforderlichen
bereichs- und fachübergreifenden Datenzuordnungen werden nicht
möglich sein.

Der DVW hat sich mit diesem Thema intensiv auseinandergesetzt und
eine Informationsbroschüre über Landinformationssysteme für
Politik, Verwaltung und Wirtschaft erarbeitet. Hier sind Empfeh-
lungen und Beispiele für den Aufbau dieser Systeme niedergelegt.

Ausschuß für Innere Verwaltung
54. Sitzung

07.09.1989
ei-pr

Dipl.-Ing. Meyer-Dietrich (Verband Deutscher Vermessungsingenieure e. V.): Herr Vorsitzender! Frau Larisika-Ulmke! Meine Herren Abgeordneten! Herr Staatssekretär! Meine Herren! Im Namen des Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure darf ich mich zunächst recht herzlich für die Möglichkeit einer mündlichen Stellungnahme bedanken.

Zuvor darf ich Ihnen kurz unseren Verband vorstellen. Wir haben bundesweit etwa 5 000 Mitglieder, davon rund 2 000 in Nordrhein-Westfalen. Der VDV ist die größte berufsständische - ich betone ausdrücklich: berufsständische - Organisation im Vermessungswesen. Unsere Mitglieder sind Absolventen der Fachhochschulen und der Technischen Hochschulen. Als Angestellte im öffentlichen Dienst ist etwa ein Drittel, als Beamte etwa ein Drittel, in der freien Wirtschaft sind etwa 25 bis 28 % beschäftigt, und der Rest der Mitglieder ist freiberuflich tätig. Aus dieser Mitgliederstruktur können Sie ersehen, daß wir den öffentlichen Dienst wie auch die freie Wirtschaft vertreten.

Wie in unserer Satzung festgelegt, ist uns das allgemeine Ziel der Verbesserung des Vermessungswesens wichtig. Wir können deshalb nicht einsehen, daß nach dem vorliegenden Gesetzentwurf Ingenieure, die immerhin 60 000 DM in ihr Studium investiert haben, von gewissen Tätigkeiten ausgeschlossen werden sollen. Aber davon später!

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich zunächst die Punkte aufführen, die wir ausdrücklich begrüßen.

In § 1 Abs. 3 werden Vermessungsdienststellen genannt, die auch Katastervermessungen durchführen können. Wir begrüßen dies ausdrücklich, da die bisherige Regelung über eine Rechtsverordnung nicht ausreichend war. In die gleiche Zielrichtung geht die Ergänzung des § 7 Abs. 3. Ebenso begrüßen wir die Einführung einheitlicher Programmsysteme, da dies zur Vereinfachung und Beschleunigung der Kommunikation führt. Auch die ausdrückliche Nennung des Umweltschutzes und Naturschutzes findet unsere volle Unterstützung.

Die gesetzliche Regelung, daß den Eigentümern bzw. den Erbbauberechtigten über Änderungen im Liegenschaftskataster Kenntnis zu geben ist, begrüßen wir; denn die bisherigen Verfügungen und Erlasse, die dies regelten, haben nicht immer - das ist unsere Erkenntnis - genügend Beachtung gefunden. Auch die Neuerungen im Gesetzentwurf zur Feststellung von Grundstücksgrenzen und deren Abmarkung finden unsere ausdrückliche Unterstützung, weil sie zur Klarheit und Absicherung für den Vermessungsingenieur und für den Bürger führen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Lassen Sie mich nun zu den Punkten kommen, zu denen wir Änderungsvorschläge vorgelegt haben.

Ausschuß für Innere Verwaltung
54. Sitzung

07.09.1989
ei-pr

Zu § 9 Abs. 2 sind wir der Meinung, daß auch den nichtbehördlichen Vermessungsstellen nach § 1 der ungehinderte Zugang zum Katasterzahlenwerk gewährt werden muß, da diese sonst in ihrer Berufsausübung eingeschränkt und behindert werden.

Ich will Ihnen zwei Beispiele aufzeigen: Ein Betrieb plant die Erweiterung des Betriebsgeländes. Die betriebliche Vermessungsstelle soll einen Plan fertigen. Dieser Plan kann nur auf der Grundlage des Katasterzahlenwerkes - besser wäre: des Vermessungszahlenwerkes - erstellt werden. Ein weiteres Beispiel: Ein Ingenieurbüro soll eine neue Straße planen. Hierbei muß naturgemäß die Verknüpfung mit der alten Straße geschehen. Diese Verknüpfung, die Darlegung der alten Straße, kann ebenfalls nur auf der Grundlage des Vermessungszahlenwerkes geschehen. Weitere Beispiele ließen sich aufzählen.

Nun kann man zwar sagen, daß aus dem Abs. 4 des § 9 abgeleitet werden kann, daß das Zahlenwerk zugänglich ist. In Abs. 4 ist aber nur eine Kann-Vorschrift enthalten, so daß der Antragsteller auf die Gunst oder Nichtgunst des jeweiligen Amtsleiters angewiesen ist. Wir sind jedoch der Meinung, daß der Vermessungsingenieur, der 60 000 DM in sein Studium investiert hat, Sachkompetenz genug hat und deshalb auch einen freien Zugang haben sollte.

Lassen Sie mich nun wenige Sätze zu unserem Änderungsvorschlag zu § 1 sagen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf können die OVG-Urteile von 1981 und 1985 nicht aufgehoben werden, und deshalb ist es nur logisch, die Gebäudeeinemessung in § 1 aufzunehmen. Die von uns seit langem geforderte Einführung einer Ingenieurkammer würde hier zusätzliche Klarheit und Sicherheit schaffen.

Unser Änderungsvorschlag zu § 10 ist im Grunde als logische Fortführung unseres Änderungsvorschlages zu § 1 anzusehen.

Zu § 20, der Grundlage für die Ausbildung für den höheren Dienst sein soll, sind wir der Meinung, daß § 16 des Landesbeamtengesetzes eine ausreichende Grundlage dafür bietet. Deshalb braucht im Vermessungsgesetz keine neue Rechtsgrundlage geschaffen zu werden. Im übrigen wäre das eine Einmaligkeit; denn alle anderen Ausbildungen für den höheren Dienst werden auf der Grundlage des § 16 des Landesbeamtengesetzes durchgeführt.

Meine Damen und Herren Abgeordneten! Lassen Sie mich nun einen Punkt aufgreifen, der nicht im Gesetzentwurf festgelegt, aber von Herrn Dr. Schuster vorhin schon angesprochen worden ist. Der VDV, Landesverband Nordrhein-Westfalen, hat bereits im Januar 1971 einen Antrag auf Änderung der Zulassungsvoraussetzungen zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gestellt. In vielen Bundesländern sind zwischenzeitlich die Voraussetzung dergestalt geändert worden, daß auch Fachhochschulabsolventen die Möglichkeit gegeben wird, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zu werden. Viele Gespräche haben dazu auch in Nordrhein-Westfalen

Ausschuß für Innere Verwaltung
54. Sitzung

07.09.1989
ei-pr

stattgefunden. Wir bitten Sie, bei der Beratung des Vermessungs- und Katastergesetzes diesen Punkt mitzubehandeln; denn dadurch könnten viele Probleme, auch das Problem der Gebäudeeinmessung, aus der Welt geschaffen werden. Allerdings sollte eines geschehen: Diese Angelegenheit sollte vor der Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes geregelt werden.

Zu einer Modifizierung unserer dargelegten Änderungsvorschläge und weiteren Erläuterungen sind wir gerne bereit.

Rechtsanwalt Rimmel (Arbeitsgemeinschaft beratender Ingenieure - Vermessung - e. V.): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Frau Larisika-Ulmke, meine Herren! Ich möchte Sie aus der Sicht der Arbeitsgemeinschaft beratender Vermessungsingenieure, deren Geschäftsführer ich bin, auf die Problematik hinweisen, die mit einer Verabschiedung der beabsichtigten Änderungen des Vermessungs- und Katastergesetzes verbunden wäre.

Sollten Sie diesem Gesetzentwurf der Landesregierung vom 31. Mai 1989 zustimmen, vernichten Sie die Existenz von mindestens 100 Vermessungsbüros, gefährden Sie die Existenz weiterer 250 Büros, entlassen Sie schlagartig 500 Menschen in die Arbeitslosigkeit und nehmen 250 Auszubildenden jährlich ihre Ausbildungsstellen.

Diese sich ergebende Problematik haben bislang weder der Innenminister noch die mit dem Gesetzentwurf befaßten Sprecher der im Landtag vertretenen Parteien in dieser Schärfe gesehen; denn Sie haben dazu in der Plenardebatte vom 13. Juni 1989 keinerlei Ausführungen gemacht. Sie sind vielmehr ohne Ausnahme davon ausgegangen, daß die Gesetzesänderungen nicht nur eine Wohltat für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, sondern für alle Vermessungsingenieure seien.

Das ist, bezogen auf die freiberuflichen Vermessungsingenieure, nicht zutreffend. Denn der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht durch die Änderung des § 1 Abs. 3 und des § 10 vor, den freiberuflich tätigen Vermessungsingenieuren ihre seit jeher - nicht erst durch die Urteile des OVG - zustehende Befugnis, Gebäudeeinmessungen durchzuführen, zu nehmen. Damit widerspricht der Gesetzentwurf nicht nur der Rechtsprechung des obersten Verwaltungsgerichtes von Nordrhein-Westfalen, sondern er verletzt auch die Grundrechte der freiberuflich tätigen Vermessungsingenieure. Hierauf verweist mit allem Nachdruck das von der abv in Auftrag gegebene und Ihnen vorliegende Gutachten des Rechtsanwalts Hergenbahn.

Herr Hergenbahn ist es im übrigen gewesen, der die für das Vermessungswesen bahnbrechenden Urteile des OVG NW vom 14. Januar 1981 und vom 6. Februar 1985 erstritten hat. Nach

Ausschuß für Innere Verwaltung
54. Sitzung

07.09.1989
ei-pr

Auffassung des Innenministers sollen diese beiden Urteile nunmehr Anlaß und Aufhänger für die beabsichtigte Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes sein. Das OVG hat in seiner Rechtsprechung klargestellt, daß freiberuflich tätige Vermessungsingenieure Gebäude einmessen dürfen, und somit die derzeit geltende Regelung des Vermessungs- und Katastergesetzes 1972 bestätigt.

Der Begriff des Gebäudes ist im übrigen in § 2 Abs. 2 der Bauordnung unseres Landes gesetzlich definiert. Danach sind Gebäude selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Gebäude sind also keine Brücken oder sonstige technische Bauwerke wie beispielsweise Kläranlagen oder ähnliches.

Das OVG hat ferner festgestellt, daß die Einmessungen von Gebäuden zur Fortführung des Liegenschaftskatasters topographische Vermessungen sind. Dies ergibt sich nach Auffassung des OVG zum einen aus der Entstehungsgeschichte des Vermessungs- und Katastergesetzes, zum anderen aus dem Fortführungserlaß 2. Die beiden Urteile bestätigen, daß die freischaffenden und beratenden Vermessungsingenieure schon immer befugt waren, Gebäude für die Übernahme ins Liegenschaftskataster einzumessen.

Die Vermessungsingenieure haben seit jeher ihre Büros darauf ausgerichtet, den Bürgern bei Bauvorhaben ein komplettes Leistungsangebot, von der Erstellung des Baugesuch-Lageplans über die Absteckung, die Sockelabnahme bis zur Einmessung des Gebäudes zum Liegenschaftskataster zu erbringen. Der jetzt vorliegende Gesetzesentwurf zur Änderung dieses Gesetzes will den freiberuflichen Vermessungsingenieuren diesen, seit jeher bestehenden und vom OVG bestätigten Tätigkeitsbereich nehmen.

Die vom Innenminister angeführte Begründung für die angebliche Notwendigkeit einer Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes vermag in keinem Punkt zu überzeugen. Der Innenminister führt als erstes Argument für die Begründung der Gesetzesänderung an, daß private Stellen - und damit meint er offenbar die freiberuflich tätigen Vermessungsingenieure - die wettbewerbsrechtliche Schieflage ausnutzten, indem sie die Gebühren der an feste Kostensätze gebundenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure unterbieten und mit unzulässigen Preisvergleichen unlauter würden.

Dieses Argument liegt nach unserer Auffassung völlig neben der Sache; denn einerseits läßt dieser Begründungsversuch unerwähnt, daß auch die privaten Vermessungsstellen an feste Kostensätze gebunden sind, nämlich an die der HOAI. Andererseits ist dem Gesetzgeber dieser Umstand bekannt gewesen; denn er hat noch im Jahre 1983 die Gebührenordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure geändert, ohne deren hohe Gebühren für die Gebäudeeinmessung herabzusetzen. Der Landesgesetzgeber hat also den Wettbewerb zwischen den freiberuflichen und privaten Vermessungsingenieuren einerseits und den Öffentlich bestellten Ver-

Ausschuß für Innere Verwaltung
54. Sitzung

07.09.1989
ei-pr

sungsingenieuren andererseits gewollt. Hätte er den Wettbewerb einschränken oder unterbinden wollen, dann hätte er die Gebühren der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure an die der HOAI angepaßt oder umgekehrt. Das ist jedoch nicht geschehen, um den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren den Besitzstand zu wahren und die schon damals bestehende Wettbewerbssituation zu erhalten.

Auch der zweite Begründungsversuch, es solle vermieden werden, daß die Katasterämter die von Privaten beigebrachten Einmessungen zur Übernahme in das Liegenschaftskataster prüfen müßten, verfährt nicht. Denn das OVG hat in seinem Urteil vom 14. Januar 1981, zutreffend festgestellt, daß es überhaupt keinen Anlaß gibt, an der Qualität der Ergebnisse der freiberuflich tätigen Vermessungsingenieure zu zweifeln. Zu den Mitgliedern der abv gehören namhafte Büros, die beispielsweise den Transrapid einmessen, die den Tunnel unter dem Ärmelkanal vermessungstechnisch betreuen. Es kann also überhaupt kein Zweifel daran bestehen, daß im Bereich der abv, der freiberuflich tätigen Vermessungsingenieure, Qualität erbracht wird.

Der Begründungsversuch überzeugt aber auch schon deshalb nicht, weil eine durchgreifende Prüfung von Vermessungsergebnissen auch der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nur bei einer Wiederholung der Messung möglich ist. Im übrigen wird nicht einmal behauptet, daß die von freiberuflichen Vermessungsingenieuren erstellten Ergebnisse fehlerhafter seien als die der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Seit Jahrzehnten sind schließlich die Einmessungen der freiberuflichen Vermessungsingenieure von den Katasterämtern wie die Messungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure behandelt und auch übernommen worden. Die Gebäudeeinmessungen dienen ausschließlich der Laufendhaltung des Katasters; sie sind keine Katastervermessungen.

Der dritte Begründungspunkt ist ein abwegiger Versuch des Gesetzentwurfs, die Wertigkeit der Einmessungen anzuheben. Denn das OVG hat festgeschrieben, daß Gebäudeeinmessungen ihrem Wesen nach lediglich topographische Vermessungen sind, und daran kann nichts geändert werden.

Die Entwurfsbegründung verfälscht im übrigen die Rechtsprechung des OVG, wenn sie glauben machen will, hiernach könne jeder einmessen. Das ist ein Irrtum. Denn das Gericht hat nicht über einen Anspruch jedermanns entschieden, sondern es hat über den Anspruch eines Vermessungsingenieurs entschieden und dessen Anspruch auf Zugang zum Katasterzahlenwerk bejaht. Im übrigen hat das Gericht festgestellt, daß der Zugang zum Katasterzahlenwerk nur einer fachlich geeigneten Person zu gewähren ist.

Es sind also keine vernünftigen Erwägungen des Gemeinwohls erkennbar oder dargetan, die es zweckmäßig erscheinen ließen, freiberuflich tätigen Vermessungsingenieuren das Recht der Gebäudeeinmessung zu nehmen und sie aus dem Markt zu drängen.

Ausschuß für Innere Verwaltung
54. Sitzung

07.09.1989
ei-pr

Damit ist offenkundig, daß die geplante Gesetzesänderung jedenfalls für die freiberuflich tätigen Vermessungsingenieure nicht nur keine Wohltat darstellt, sondern vielmehr ihre Existenz vernichtet. Denn schon lange vor Inkrafttreten des Vermessungs- und Katastergesetzes haben Vermessungsbüros sich etabliert und im Rahmen eines Bauvorhabens dem Bürger ein komplettes Leistungspaket von der Erstellung des Lageplans über die Bauabsteckung, die Sockelabnahme bis zur Einmessung zum Liegenschaftskataster erbracht. Sollte das Vermessungs- und Katastergesetz nunmehr entsprechend dem Gesetzentwurf geändert werden, so ist den freiberuflich tätigen Vermessungsingenieuren die Durchführung dieses kompletten Leistungsbildes im Rahmen eines Bauvorhabens nicht mehr möglich.

Dies bedeutet, daß der beratende Vermessungsingenieur nur noch den Lageplan erstellen und die Absteckung des Gebäudes vornehmen darf. Für die Sockelabnahme und die Einmessung zum Liegenschaftskataster müßte der Bauherr ein anderes Vermessungsbüro, nämlich beispielsweise einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder aber das Katasteramt, beauftragen. Dies widerspricht der Rechtsprechung des OVG. Im übrigen wird der Bauherr aus Kostengründen und aus Gründen der Praktikabilität nicht zwei Vermessungsbüros, sondern nur ein Vermessungsbüro, nämlich den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, beauftragen. Dies nimmt den freischaffend und beratend tätigen Vermessungsingenieuren jedwede Möglichkeit, im Zusammenhang mit der Erstellung des Bauvorhabens Vermessungsleistungen zu erbringen, und es widerspricht der Entscheidung des OVG.

Die vom OVG festgestellte Befugnis der freiberuflich tätigen Vermessungsingenieure, Gebäude einzumessen, fällt im übrigen unter das von Artikel 14 geschützte Eigentum. Die vom Gesetzgeber beabsichtigte Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes stellt einen Eingriff in diese Rechtsposition dar; denn der Gesetzentwurf nähme den Vermessungsingenieuren grundlos ihr Recht, zukünftig Gebäude einzumessen. Wer diese Befugnis verliert, hat als Folge dessen auch keine Chance mehr, Aufträge zur Absteckung von Gebäuden und zur Anfertigung von Baugesuchs-Lageplänen zu erhalten; denn kein Bauherr will mit einem Projekt zwei verschiedene Vermessungsfachleute beschäftigt sehen, weil er befürchtet, im Falle von Unklarheiten könne einer die Schuld auf den anderen schieben.

Da der Gesetzentwurf damit in ganz erheblichem Umfang enteignend wirkt, ohne Art und Ausmaß der Entschädigung zu regeln, verstieße er schon aus diesem Grunde gegen Artikel 14. Nach Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG hat ein Enteignungsgesetz zugleich Art und Ausmaß der Entschädigung zu regeln. Dieses Entschädigungsjunktum soll den Gesetzgeber zwingen, sich darüber Rechenschaft zu geben, ob der zu regelnde Sachverhalt ein Enteignungstatbestand im Sinne dieses Artikels darstellt, und in diesem Fall muß eine Entschädigung geleistet werden, welche die öffentlichen Haushalte belastet.

Ausschuß für Innere Verwaltung
54. Sitzung

07.09.1989
ei-pr

Sollte den freiberuflich tätigen Vermessungsingenieuren durch die Verabschiedung des Gesetzentwurfs die Gebäudeeinmessung genommen werden, so führt dies, wie ich eingangs erwähnt habe, zu einem erheblichen Verlust an Arbeits- und Ausbildungsplätzen. Letztendlich würde es zu einer Entschädigungssumme - es ist schon einmal hochgerechnet worden - in einer Größenordnung von 325 Millionen DM führen. Der Gesetzentwurf, der aber eine Entschädigungsregelung in dieser von mir beschriebenen Größenordnung nicht vorsieht, ist nichtig.

Zu dem uns erst jetzt bekannt gewordenen Brief des BDVI vom 9. März 1988 - auf den Herr Dr. Schuster auch hingewiesen hat, jedenfalls dem Inhalt nach -, mit dem dieser dem Innenminister signalisiert, zwischen den beteiligten Verbänden bestünde Einigkeit über die Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes, merken wir an, daß der Autor dieses Briefes wesentliche Aussagen der abv unerwähnt gelassen hat. Er hat beispielsweise nicht ausgeführt, daß eine Zustimmung der abv zum Gesetzentwurf nur dann zu erreichen ist, wenn vorher oder zeitgleich mit der Gesetzesänderung die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in dem schon vorhin geschilderten Sinn geändert wird. Er hat ferner unerwähnt gelassen, daß die abv stets mit Nachdruck darauf hingewiesen hat, daß die Gebäudeeinmessung für eine Vielzahl von Büros eine Existenzgrundlage darstellt.

Offenbar ist dies in der Stellungnahme auch deswegen unterlassen worden, weil es Zielrichtung ist, das Vermessungswesen auf die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zu beschränken. Eine derartige Absicht widerspricht aber der Rechtsprechung des OVG und dem bisher geltenden Vermessungs- und Katastergesetz.

Obwohl die abv für eine Novellierung des Vermessungs- und Katastergesetzes keine zwingenden Gründe zu erkennen vermag, sähe sie sich in der Lage, einer Novellierung zuzustimmen, wenn das Gesetz tatsächlich fortgeschrieben würde, damit es den stark gewandelten technischen und wirtschaftlichen Anforderungen, die auch das Vermessungswesen beeinflußt und verändert haben, gerecht wird. Eine derartige Gesetzesfortschreibung darf jedoch nur Fortschritt, keinen Rückschritt bedeuten. Damit muß sie, will sie nicht beträchtliche Entschädigungsansprüche der freiberuflichen Vermessungsingenieure auslösen, diese entsprechend der Rechtsprechung des OVG berücksichtigen.

Dies bedeutet, daß der freiberuflich und beratend tätige Vermessungsingenieur als private Vermessungsstelle im Vermessungs- und Katastergesetz festgeschrieben wird. Es bedeutet ferner, daß die Gebäudeeinmessung qua Gesetz durch diese private Stelle vorgenommen werden darf; denn für das OVG NW stand außer Frage, daß die von Diplomingenieuren als private Vermessungsstelle ausgeführte Gebäudeeinmessung mit ihrem Ergebnis zur Fortführung des Liegenschaftskatasters geeignet ist.

Ausschuß für Innere Verwaltung
54. Sitzung

07.09.1989
ei-pr

Wir regen daher an, die Vorschriften der §§ 1 und 10 unverändert zu lassen und im übrigen den Hinweis auf § 2 Abs. 2 der Bauordnung, in dem das Gebäude definiert ist, in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Kohl (Arbeitskreis "öffentliches Vermessungswesen"): Herr Vorsitzender, Herr Staatssekretär, meine Damen und Herren! Der Arbeitskreis "öffentliches Vermessungswesen" hat sich vor einigen Jahren aus Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und Katasteramtsleitern gebildet, die unabhängig von den berufspolitischen und verbandspolitischen Gegensätzen gemeinsam für eine verbesserte Rechtsgrundlage des Liegenschaftskatasters eintreten. Der Arbeitskreis ist der Auffassung, daß der jetzt vorliegende Gesetzentwurf die fachlichen Belange des Liegenschaftskatasters in vollem Umfange berücksichtigt. Er bittet darum, daß dieser Gesetzentwurf möglichst unverändert Gesetzeskraft erlangt. Damit würde ein für alle Beteiligten unbefriedigender Zustand der Rechtsunsicherheit, nicht nur auf dem Gebiet der hier viel diskutierten Gebäudeeinmessung, endlich beendet.

Zum Thema Gebäudeeinmessung ist festzustellen, daß die derzeitige Rechtsprechung nicht zu erweiterten Befugnissen qualifizierter Ingenieure geführt hat, sondern zu einer Abwertung des Gebäudenachweises zur rein topographischen Darstellung in einer Flurkarte ohne jede Aussagekraft. Bei einem derart reduzierten Qualitätsanspruch kann natürlich jede mehr, aber auch jede weniger qualifizierte Stelle Gebäude einmessen. Hier hat sich durch eine Gesetzeslücke und die Rechtsprechung in Verbindung mit dem Gebäudeeinmessungszwang - das muß man ja sehen - ein Markt eröffnet, der im Einzelfall zwar zu willkommenen Zusatz- und Nebeneinnahmen führt, gleichzeitig aber alle Bemühungen stört, die Qualität des Katasters durchgreifend zu verbessern. Und dies zu einem Zeitpunkt, zu dem alle um ein Basissystem für raumbezogene Informationssysteme kämpfen!

Für den Bürger ist eine groteske Situation entstanden. Er darf eine Gebäudeeinmessung, die notfalls im Zwangswege durchgesetzt wird, bezahlen. Eine Gegenleistung bekommt er aber nicht. Wenn er beispielsweise eine verbindliche Auskunft über die Lage seines Gebäudes zur Grenze haben möchte, muß er zum zweiten Mal messen lassen. Dieser für den zahlenden Bürger unzumutbare Zustand und für die Vielzahl der übrigen Katasternutzer, die rechtsverbindliche Unterlagen über Grundstücke und Gebäude benötigen, unverständliche Tatbestand kann nur beendet werden, wenn Gebäudenachweis und Grenznachweis in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gleichgestellt werden. Dies stellt der Gesetzentwurf sicher.

Allerdings ist es erforderlich, daß dieser Gesetzentwurf möglichst kurzfristig Gesetzeskraft erlangt, da sonst neben den rechtlichen auch wirtschaftliche Probleme, die hier schon angedeutet worden sind, zu berücksichtigen sind. Gegenwärtig ist der Anteil der Gebäudeeinmessungen privater Stellen noch gering.

Ausschuß für Innere Verwaltung
54. Sitzung

07.09.1989
ei-pr

Vor allem sind auch die Zahlen, die bekannt sind, undifferenziert, und jeder weiß - das läßt sich auch belegen -, daß ein hoher Anteil "Schwarzmessungen" - ich will es einmal so formulieren - oder Messungen von Gemeindebediensteten darin enthalten sind. Es ist aber nicht auszuschließen, daß der Anteil zunehmen wird und tatsächlich einmal eine wirtschaftliche Größenordnung erreichen wird, wenn jedermann ohne besonderen Qualifikationsnachweis - so sieht es ja heute aus - bei freier Preisgestaltung, freier Werbemöglichkeit unter dem Schirm des für die Aktualität des Katasters unbedingt notwendigen Gebäudeeinmessungszwangs tätig werden kann.

Vorsitzender: Vielen Dank für Ihre Ausführungen. Wir sind damit zunächst am Ende der Rednerliste. Ich möchte nun den Abgeordneten Gelegenheit geben, Fragen an die Sachverständigen zu richten.

Abg. Paus (CDU): Meine erste Frage geht an Herrn Rimmel. Sie argumentieren weitgehend mit dem OVG-Urteil. Gehe ich recht in der Annahme, daß das OVG-Urteil auf der bisherigen Gesetzeslage basiert?

Die zweite Frage geht an den, den es angeht: Wie hoch ist denn die Preisdifferenz bei der Gebäudeeinmessung zwischen den jetzt in diesem Bereich Tätigen?

Die dritte Frage richtet sich an die beiden Vertreter der kommunalen Spitzenverbände. Wie schätzen Sie den Umfang der privaten Tätigkeiten in diesem Bereich ein? Sie können das ja einigermaßen übersehen, weil Sie die Ergebnisse erhalten.

Und eine Anregung an den VDV und die abv! Wären Sie in der Lage, wie Herr Meyer-Dietrich schon angekündigt hat, den Entwurf für eine verbesserte Zugangsvoraussetzung, wie Sie sie sich vorstellen, was ja Gegenstand unseres Anhörungsgesprächs vor etwa eineinhalb Jahren war, zu präzisieren und hier einzureichen, damit er auch Gegenstand unserer Beratungen sein könnte?

RA Rimmel (abv): Natürlich ist es richtig, daß das OVG-Urteil auf dem derzeit gültigen Vermessungs- und Katastergesetz basiert. Das OVG hat aber festgestellt, daß nicht erst seit 1972 - seit der Geltung des jetzigen Gesetzes -, sondern seit jeher die freiberuflich tätigen Vermessungsingenieure Gebäudeeinmessungen durchführen dürfen. Damit hat es festgestellt, daß dieses Gebäudeeinmessungsrecht Inhalt des von Artikel 14 geschützten Eigentumsrechts geworden ist und darüber hinaus zur Berufsausübung gehört, also auch in den Bereich des Artikels 12 fällt und von Artikel 12 geschützt wird. Würde man jetzt mit einem Gesetz dieses Recht nehmen, greift man in den Eigentumsbereich der Vermessungsingenieure ein. Man nimmt ihnen nämlich ein seit jeher angestammtes Recht, und das führt zur Entschädigung.

Ausschuß für Innere Verwaltung
54. Sitzung

07.09.1989
ei-pr

LVD Cummerwie (Städtetag): An die Spitzenverbände war die Frage nach dem Umfang dieser Tätigkeiten gerichtet worden. Eine Abstimmung zwischen den beiden Verbänden Landkreistag und Städtetag hat gerade ergeben - das stimmt auch mit den Erfahrungen, die ich persönlich gemacht habe, überein -, daß erstens festzustellen ist, daß diese zusätzliche Tätigkeit für die Vermessungsstellen in Nordrhein-Westfalen erst durch die Rechtsprechung des OVG Münster, also erst seit Anfang der 80er Jahre, entstanden ist. Die Existenzfrage stellt sich aus unserer Sicht schon deswegen nicht, weil bei den Landkreisen und kreisfreien Städten der Anteil auf Übernahme solcher Gebäudeeinemessungen bei maximal 5 % der beigebrachten Vermessungsschriften liegt.

Dipl.-Ing. Meyer-Dietrich (VDV): Dann will ich die Frage beantworten, die die Änderung der Zulassungsvoraussetzungen betraf, und darüber hinaus noch zwei Sätze zur Preisdifferenz sagen. Wir sind natürlich in der Lage, auch relativ kurzfristig einen Vorschlag zur Änderung der Zulassungsvoraussetzungen zu unterbreiten, und zwar auf der Grundlage der in anderen Bundesländern bereits verabschiedeten Gesetze.

Zur Preisdifferenz kann ich sagen, daß nach der HOAI der freischaffende Ingenieur auf Stundenlohnbasis abrechnen müßte. Da dies aber unter Umständen zu Preisen führe könnte, wenn er einmal relativ lange Zeit für eine Gebäudeeinemessung braucht, die dem Bürger nicht zuzumuten ist, haben wir unseren Kollegen immer empfohlen, sich an die Kostenordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure zu halten. Wenn wirklich im Einzelfall einmal Kollegen darunter gegangen sind, war das nie in unserem Sinne. Wir bedauern das außerordentlich.

In dem Zusammenhang vielleicht noch ein Satz zu den Nebentätigkeiten derjenigen, die im öffentlichen Dienst sind! Auch dies haben wir immer abgelehnt. Unsere Stellungnahme sieht klar so aus, daß wir in Gesprächen sowohl mit Politikern wie auch in Gesprächen mit dem Ministerium immer gesagt haben: Wir wollen keine Nebentätigkeiten der Kollegen, die im öffentlichen Dienst tätig sind, die sich auf die Gebäudeeinemessung beziehen. Das findet nicht unsere Billigung. Deshalb haben wir auch nicht dem zugestimmt, was das Verwaltungsgericht Köln rechtskräftig entschieden hat.

Abg. Reinhard (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Schuster zu § 1. Sie hatten zunächst schriftlich vorgetragen, daß Sie vorschlagen, Abs. 2 des § 1 zu streichen und Abs. 1 entsprechend zu ergänzen. Diesen Vorschlag haben Sie heute fallenlassen und statt dessen eine Änderung des Abs. 2 dergestalt vorgeschlagen, daß dort nicht mehr stehen soll: "sind befugt, Aufgaben der Landesvermessung ... wahrzunehmen", sondern: "nehmen Aufgaben ... wahr". Können Sie mir bitte einmal die rechtliche Konsequenz darstellen, die sich aus dieser Textveränderung ergibt?

Ausschuß für Innere Verwaltung
54. Sitzung

07.09.1989
ei-pr

Dr. Schuster (BDVI): Die derzeitige Formulierung "Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind befugt, Aufgaben ... wahrzunehmen" ist natürlich eine Abstufung gegenüber denen, die beim Staat in der Landesvermessung und im Liegenschaftskataster tätig sind. Diese Abstufung halten wir in Anbetracht der Tatsache, daß wir in ein Zeitalter hineingehen, in dem wir direkt auf die Datenbestände zugreifen und direkt Bestandteil dessen werden, was an Datenveränderungen tagtäglich in den Katasterämtern vor sich geht, für nicht richtig. Vielmehr müßte man den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mehr in die Verantwortung, aber auch in die Aufgaben hineinziehen. Von daher gesehen ist unser wesentlicher Wunsch natürlich, die Führung des Katasters anders zu definieren und uns in die Führung hineinzunehmen. Dann ist eine andere Qualität der Berufsausübung auf Dauer gegeben, und man kann auch auf den Berufsträger anders zugreifen. Wir haben es ja in der Schweiz plastisch vor Augen, wie stark dort die Berufsträger, auch zum Vorteil des Bürgers, mit eingeplant sind.

Ich habe Verständnis dafür - das habe ich eben ausgeführt -, daß die Katasterämter sagen: "Um Gottes willen, wir wollen niemand in die Führung des Katasters hineinlassen." Dann müßte aber zumindest eine Formulierung gefunden werden - und das war der Kompromißvorschlag -, die darlegt, daß das unser zentrales Arbeitsgebiet ist und nicht abgesetzt ist. Mit dem "befugt" sieht es so aus, als würden wir ganz etwas anderes tun und wären nur befugt, nebenher in der Vermessung tätig zu sein. Nein, ganz im Gegenteil: Wir sind öffentlich bestellt im Bereich des Vermessungswesens, und wir entnehmen diesem Vermessungsgesetz unsere Aufgaben. Von daher wären wir an dieser zweiten Formulierung interessiert.

Ein wesentlicher Aspekt ist die vor uns stehende Europadebatte. Da steht die Frage an: Fällt unser Beruf unter § 55 EG-Vertrag oder nicht? Im Bundeswirtschaftsministerium ist man da unterschiedlicher Auffassung. Ähnliches betrifft die Markscheider, aber unseren Fall ganz besonders. Wir meinen, wir dürften nicht in eine Situation hineinlaufen, bei der wir anders behandelt werden als die staatlichen Vermessungsstellen. Das wäre nach allen unseren Erfahrungen, nach allem, was Geschichte ist, schlecht.

Abg. Jaeger (CDU): Herr Rimmel, in Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, daß Arbeitsplätze verlorengehen, und Sie sprachen auch davon, daß Arbeits- und Ausbildungsplätze verlorengehen, und das würde zu Entschädigungsansprüchen führen. Mich interessiert einmal: Würde hier möglicherweise eine Verlagerung von Arbeitsplätzen in den öffentlichen Bereich, in das öffentliche Vermessungswesen hinein erfolgen? Dann würden ja die Arbeitsplätze nicht vernichtet, sondern nur verlagert. Oder glauben Sie, daß im öffentlichen Bereich soviel Leerkapazität besteht, daß die dort Tätigen das spielend mit bewältigen können?

Ausschuß für Innere Verwaltung
54. Sitzung

07.09.1989
ei-pr

RA Remmel (abv): Wir haben hochgerechnet: 100 Vermessungsbüros würden betroffen, die sich ausschließlich oder zu fast 100 % mit Gebäudeeinmessungen befassen. Ich gehe davon aus, daß die Leute, die in diesen 100 Vermessungsbüros unmittelbar betroffen sind, nicht in die öffentliche Verwaltung überwechseln. Aber dazu kann Herr Marx, der Vorsitzende des Landesverbandes der abv, sicherlich nähere Angaben machen.

Dipl.-Ing. Marx (abv): Die Situation ist nicht so - das ist also nicht ganz richtig formuliert -, daß die 100 Büros nur von der Gebäudeeinmessung leben, sondern natürlich von der Gesamtbetreuung eines Bauvorhabens. Es ist hiermit auch nicht nur das Wohnhaus gemeint, sondern beispielsweise auch Werksanlagen einbezogen, die ein großes Bauvolumen darstellen, wobei die Tätigkeit dann eben von der Erstellung des Lageplans für ein Baugesuch über die baubegleitende Vermessung bis zur Einmessung des Gebäudes zum Liegenschaftskataster führt. Das ist das gesamte Auftragsvolumen. Wir sehen einfach die Gefahr, daß der Bauherr, wenn er demnächst Vermessungsleistungen vergibt, nicht zuläßt, daß wir einen ganz bestimmten Bereich von Arbeiten erfüllen und für den Rest der Arbeiten, der vom Aufwand gar nicht mehr so hoch ist, ein anderer, nämlich der "richtige" Vermessungsingenieur beauftragt wird. Es wird sich auf keinen Fall dahin entwickeln, daß die potentiellen Auftraggeber, die Bauherren, diese Splittung mitmachen werden. Sie werden dann ganz klar nur noch den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beauftragen. Das ist die eigentliche Gefahr, die wir darin sehen, wenn wir in Zukunft nicht mehr Gebäude zum Liegenschaftskataster einmessen dürfen.

Staatssekretär Riotte (Innenministerium): Ich habe eine Frage an Herrn Schuster im Zusammenhang mit Ihrem Vorschlag zur Neuformulierung des § 1 Abs. 2. Bisher heißt es ja "sind befugt", und nun wollen Sie hineinschreiben: "nehmen wahr". Der einzige Unterschied, den ich zwischen den beiden Formulierungen erkennen kann, ist, daß auf der einen Seite ein gewisses Moment der Freiwilligkeit darin bleibt - es bleibt Ihnen überlassen -, während aus der zweiten Formulierung eine Verpflichtung entstehen könnte, und zwar für jedes Büro, unbegrenzt diese Aufgaben wahrzunehmen. Ist dieser Aspekt bei Ihnen bedacht worden?

Dr. Schuster (BDVI): Ja, er ist bedacht worden. Dies entspricht an und für sich auch unserer tagtäglichen Berufsausübung. Die Überwachung des Regierungspräsidenten bezieht sich ja auf unsere gesamte Berufstätigkeit.

StS Riotte (IM): Vielleicht habe ich mich nicht deutlich ausgedrückt. "Wahrzunehmen" heißt ja, zumindest wenn es eine staatliche Behörde betrifft, unter Umständen auch bis jenseits ihrer

Ausschuß für Innere Verwaltung
54. Sitzung

07.09.1989
ei-pr

Kapazitätsgrenzen, also auch um den Preis einer gewaltigen Aufstockung für eine relativ begrenzte Zahl von Aufträgen - wenn das als eine Verpflichtung verstanden werden würde; das müßten wir noch prüfen.

Dr. Schuster (BDVI): Man müßte das sicherlich einmal überprüfen. Aber ich glaube, daß der Fall relativ theoretisch ist.

StS Riotte (IM): Wir sind gegebenenfalls auch verpflichtet, unwirtschaftlich zu arbeiten. Das kann man natürlich mit einem privaten Büro nicht machen.

Dr. Schuster (BDVI): Ja, gut, wir haben eine Äquivalenz-Kostenordnung. Das heißt, daß wir bei einer Garage mit 190 DM anfangen und erst Gewinn machen, wenn es über 300 000 DM hinausgeht. Zugabegeben, wir sind anders organisiert, privatrechtlich, aber ich glaube schon, daß die neue Formulierung in unserem Sinne besser wäre.

Abg. Schlotmann (CDU): Wenn ich das alles richtig verstanden habe, ist der Gesetzentwurf ja wohl gar nicht so schlecht. Die spannende Frage, die teils vielleicht berechtigt, teils auch mit vorgeschobenen Argumenten untermauert wird, ist: Wer darf was tun? Wenn also die Landesregierung sagen würde, wir ändern heute die Berufsordnung, daß also - übertrieben - jeder diese Kataster-Gebäudeeinemessung machen darf, dann wäre die Sache doch wohl gegessen, wenn ich es richtig sehe. Wie steht denn die Landesregierung eigentlich - -?

(Abg. Reinhard (SPD): Wir haben ein Hearing und keine Debatte, Herr Kollege!)

- Bitte?

Vorsitzender: Wir wollen heute Fragen an die Sachverständigen richten.

Abg. Schlotmann (CDU): Herr Paus hat ja schon danach gefragt, ob Sie überhaupt Vorstellungen haben, wie begrenzt oder unbegrenzt der Zugang ist; denn es müßte ja wohl ein gleichwertig Öffentlich Besteller, ein Hilfs-Öffentlich-Besteller oder was immer Sie sich vorstellen, sein.

Dr. Schuster (BDVI): Es gibt in anderen Ländern Regelungen, das haben wir gehört. Es gibt auch in anderen Ländern Regelungen, die

Ausschuß für Innere Verwaltung
54. Sitzung

07.09.1989
ei-pr

nicht funktioniert haben; daraus kann man lernen. Wir sind weit davon entfernt, irgend jemand abhalten zu wollen, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zu werden. Ganz im Gegenteil, wir wollen den Beruf hochhalten, aber er muß auch in einer Welt sein, in der er gedeihen kann und wo auch die Qualität ... (unverständlich).

Wichtig scheint uns hier zu sein, daß die Frage der Abgrenzung, wie Sie sie gerade angesprochen haben, in der richtigen Weise gestellt wird. Wenn ich die Praktiker nehme, die heute hin und wieder Gebäudeeinemessungen machen, die diese 2 bis 5 % produzieren, die vorhin angesprochen worden sind, dann ist das zum einen natürlich die Gruppe der Ingenieure; zum anderen sind es aber auch viele Technikerbüros, die heute gar nicht am Tisch sitzen und nicht organisiert sind. Diese fallen bei einer solchen Regelung in jedem Fall unter den Tisch. Man muß das, wenn man klar darüber redet, dabei mit bedenken. Das heißt, mit dieser Abgrenzung werden wir uns auch das nächste Mal noch herumschlagen müssen, wenn wir über die Berufsordnung sprechen.

Für uns, die wir einen Beruf zu pflegen haben, der alt ist und der in die Zukunft gehen soll und der es schwer hat gegenüber den starken Behörden in diesem Lande, ist es wichtig, daß auf Dauer die Qualität des Berufsträgers erhalten bleibt. Und die Art des Zugangs, meine Herren, kann uns ganz egal sein: Wir diskutieren nicht über einen Diplom-Ingenieur links herum oder rechts herum, wir diskutieren nicht über Prüfungen, welche auch immer, und wollen kein Zeugnis, um irgendeinem zu besonderer Reputation verhelfen. Wir wollen vielmehr, daß die Berufsträger in Zukunft in der Lage sind, die komplizierten Aufgaben zum Wohle des Bürgers wahrzunehmen, und wir wollen das Vermessungswesen schneller und besser gestalten, so daß die jetzt noch vorhandenen Schwierigkeiten ausgeschaltet werden.

Wir sehen das natürlich aus einem anderen Blickwinkel als Herr Meyer-Dietrich, aber wir sind uns im Grunde in der Beurteilung sehr weitgehend einig. Wir sehen unter anderem natürlich die Frage, wer Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur wird, so: Bisher kommen Assessoren, die nur von der Verwaltung ausgebildet sind, plötzlich in den Beruf hinein. Warum sollte das so sein? Wir müssen eine stärkere Ausbildung in den Büros haben, wir müssen mehr Praxis bieten. Das heißt, ein berufsspezifisch besser definierter Zugang als bisher ist in unserem Sinne und kann auch diese Probleme teilweise - ich betone: teilweise - lösen. Wir werden nicht dazu kommen können, einfach aus der Rechtssystematik heraus, jeden vom Techniker bis zum Ingenieur, der irgendwann einmal gesagt hat, er könne ums Haus herumlaufen und Gebäude einmessen, "Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur" zu nennen. Das wird nicht möglich sein. Aber ich glaube, daß uns eine vernünftige Diskussion auch zu vernünftigen Ergebnissen bringt.

Ausschuß für Innere Verwaltung
54. Sitzung

07.09.1989
ei-pr

Dipl.-Ing. Meyer-Dietrich (VDV): Ich betone noch einmal, daß wir auf der Grundlage der in anderen Bundesländern verabschiedeten Gesetze eine Änderung der Zulassungsvoraussetzungen haben möchten und daß wir das sicherlich auch kurzfristig erreichen können. Daß selbstverständlich für die Kollegen, die zur Zeit freiberuflich und freischaffend tätig sind, eine Übergangsregelung geschaffen werden muß, daß denen die Möglichkeit gegeben werden muß, Öffentlich besteller Vermessungsingenieur werden zu können, darüber muß man sich unterhalten, auch darüber, in welcher Form dies geschehen kann.

Wir sind uns auch darüber im klaren, daß dann gerade die von Herrn Dr. Schuster angesprochenen Technikerbüros notfalls hinten herunterfallen. Dabei muß ich sagen, daß wir auch nicht ganz glücklich darüber sind. Ich will versuchen, Ihnen das an einem Beispiel zu verdeutlichen: Ein Installateurgeselle kann sich selbständig machen, kann eine Firma aufbauen. Er darf alle Installationen durchführen. Nur wenn er eine Installation an ein öffentliches Gasnetz anschließen will, muß er Meister sein bzw. einen Meister haben. So, meine ich, müßte auch im Bereich der öffentlichen Bestellung die Qualifikation sein, wobei ich den ausgebildeten Vermessungstechniker einmal als Gesellen ansehe; denn er hat, genau wie die anderen, einen Lehrberuf und macht eine Lehrabschlußprüfung. Wenn also die Qualifikation Fachhochschulabschluß vorhanden ist, dann wäre das eine "vergleichbare" Regelung wie bei dem Installateur.

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.): Die Frage der Zulassung und der Qualifikation wollte ich eigentlich auch stellen, wobei sich ja jetzt bei zwei Verbänden herauskristallisiert hat, daß tatsächlich mit einem Arbeitsplatzverlust zu rechnen ist. Ich frage deshalb Herrn Rimmel und Herrn Marx: Wenn über Zulassung und Qualifikation noch weiter diskutiert würde und hier entsprechende Entwürfe kämen, könnten Sie sich - Sie sprachen auch von der Fortschreibung des Gesetzentwurfs - dann damit abfinden?

RA Rimmel (abv): Es ist sicherlich so, daß die abv dem Fortschritt nicht im Wege steht. Natürlich sieht die abv die Probleme, die im Augenblick im Vermessungswesen existieren. Sie ist nicht nur in der Lage, sich damit abzufinden, sondern sie sieht auch die Notwendigkeit, das Gesetz dem technischen Fortschritt anzupassen. Es ist nur gefährlich, das Vermessungs- und Katastergesetz zu ändern und Arbeitsplätze zu nehmen, ohne sich Gedanken zu machen, wie es weitergeht.

Ich denke, erste Voraussetzung ist es, daß man hinsichtlich der Zugangsproblematik, hinsichtlich der Änderung der Berufsordnung Einigkeit erzielt, um dann an die Veränderung und Verabschiedung des Vermessungs- und Katastergesetzes zu gehen. Es ist sicherlich Voraussetzung, erst einmal Klarheit zu schaffen, was mit den

Ausschuß für Innere Verwaltung
54. Sitzung

07.09.1989
ei-pr

Vermessungsingenieuren passiert, wenn das Gesetz in dieser Form geändert werden sollte. Deshalb sollte es verfahrensmäßig so sein, daß man sich erst über diese Frage einigt und dann daran geht, möglicherweise das Gesetz zu ändern.

Abg. Paus (CDU): Ich denke, daß das Anliegen durchaus verstanden worden ist, daß man, wenn man eine Regelung schafft und Zugänge zum Teil einschränkt, möglichst auch die Zugangsregelung zu dem dann verbleibenden Berufsbild schafft. Das ist mit Sicherheit einleuchtend.

Ich habe noch eine Frage, weil ich einen gewissen Widerspruch im Gesetzentwurf sehe, an die Empfänger der Leistungen, also die Vertreter der örtlichen Katasterämter. Wie ist das denn, sind denn tatsächlich die von den Vermessungsbüros zugeliferten Leistungen mangelhaft? Sind sie häufig mangelhaft, irgendwann mangelhaft, gibt es einzelne Ausreißer, oder kann man sagen, daß das durchgängig qualitativ nicht in Ordnung ist?

Und die zweite Frage: Ist das denn dann immer besser und vernünftiger, wenn diese Büros Gebäude auf Wirtschaftsflächen, auf Industrieflächen einmessen? Das ist ja eine Aufgabe, die sie auf Dauer trotzdem übernehmen sollen. Zumindest verstehe ich den Gesetzentwurf so, daß dann, wenn Industriegebäude, die nicht gerade Grenzbebauung sind, eingemessen werden sollen, durchaus akzeptiert wird - dazu habe ich keine Kritik gehört -, daß die Unterlagen dann nach wie vor von privaten Vermessungsbüros zugelifert werden dürfen.

LVD Cummerwie (Städtetag): Es geht - das ist, glaube ich, auch schon durch die beiden Verbände deutlich geworden, und das würden wir auch so sehen - nicht um die vermessungstechnische Qualität. Wir haben in unserer Stellungnahme vorhin deutlich gemacht, daß es hier um die rechtliche Qualität geht, nämlich, wie der Bürger gegenüber der Leistung, die in Sachen Einmessungspflicht, Nachweis im Liegenschaftskataster erbracht wird, hinterher behandelt werden kann. Und da haben wir ein "Zwei-Klassen-Wahlrecht": Wir haben Katastervermessungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und der Katasterbehörden und topographische Vermessungen der sonstigen Vermessungsingenieure. Je nachdem, welche Stelle zufällig eingereicht hat, hat der Bürger später in der Behandlung einen Nachteil, der auch deutlich gemacht worden ist: daß im einen Fall nämlich Nachweise, Verbindungen zur Grenze nicht mehr gegeben sind. Das ist der rechtliche Vollzug, der hier zu den Katasterbehörden und den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren besteht, aber nicht zu den privaten Vermessungsstellen. Es geht also nicht um Vermessungsqualität, sondern um eine einheitliche rechtliche Qualität. Wir hatten auf Bauordnung, Beileitplanung und Planfeststellungsverfahren bereits hingewiesen.

Ausschuß für Innere Verwaltung
54. Sitzung

07.09.1989
ei-pr

Abg. Paus (CDU): Aber in der Problemstellung, die der Gesetzentwurf im dritten Absatz auf Seite 1 auflistet, klingt das durchaus anders: daß es auch Qualitätsmängel gebe. Dazu haben Sie jetzt mit Ihrer Stellungnahme gesagt, daß das eigentlich nicht das Problem sei, wenn ich das so festhalten darf.

LVD Cummerwie (Städtetag): Die Qualitätsmängel sind in erster Linie rechtlicher Art.

Kohl (AK "öffentliches Vermessungswesen"): Zu diesem Punkt muß man natürlich eines sagen: Die Beurteilung ist uns gar nicht möglich; denn wir geben Unterlagen heraus und erhalten Ergebnisse, die selbstverständlich von der Optik her immer stimmen werden. Das müßte auch der kleinste Techniker schaffen, daß er uns ein solches Ergebnis, was zahlenmäßig paßt, schickt. Das könnte man nur überprüfen - und deshalb ist auch gar keine Aussage möglich -, wenn man wirklich diese Messungen durchführen würde. Da hat Herr Cummerwie recht: In dem Moment, wenn wir einen qualifizierten Mann haben, gehen wir auch davon aus, daß die Ergebnisse in Ordnung sind. Aber die private Stelle ist hier nicht definiert. Es ist so, daß durchaus erhebliche Unterschiede bestehen. Nur, Mängel aufzudecken ist bei der derzeitigen Rechtslage nur möglich durch eine Nachmessung, und damit wären wir sicherlich überfordert.

Abg. Paus (CDU): Und der zweite Aspekt, die Wirtschaftsgebäude?

LVD Cummerwie (Städtetag): Wir von den Spitzenverbänden sehen keinen Unterschied in der Art der Gebäude. Für den Nachweis zu den Grenzen, die richtige Darstellung in den genannten Planverfahren müssen alle Gebäude gleich gesehen werden. Wir dürfen hier keine zwei Klassen zulassen, wenn wir nicht nach wie vor die Rechtsverwirrung haben wollen, die wir seit 1981 haben.

Abg. Paus (CDU): Wäre das denn nicht nach wie vor ein Widerspruch in sich, wenn die Wirtschaftsgebäude doch - so habe ich das jedenfalls in der Begründung gelesen - einen anderen Charakter in der Qualität ihrer Einmessung erhalten als die privaten Gebäude?

Abg. Schlotmann (CDU): Es wurde eben von Herrn Rimmel in Sachen Gebäude auf die Definition der Bauordnung hingewiesen. Nun kann ich ja noch einsehen, daß die Lage eines Gebäudes auf einem Grundstück genau bekannt sein muß. Heißt das, daß Brücken z. B. nicht darunter fallen?

(Zurufe: Nein!)